

Kreuzungsvereinbarung (§§ 3 / 13 EKrG)

Zwischen der

DB Netz AG, Regionalbereich Südwest, Schwarzwaldstraße 86, 76137 Karlsruhe

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und der

Stadt Sinsheim, Wilhelmstraße 14-16; 74889 Sinsheim, vertreten durch den Oberbürgermeister,

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt -

wird

gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) vom 14.08.1963 (BGBl. I, S. 681) in der Fassung vom 08.03.1971 (BGBl. I, S. 167) und vom 21.03.1971 (BGBl. I, S. 337); zuletzt geändert durch Art. 281 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2444)

folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Im Gebiet der Stadt Sinsheim auf Gemarkung Steinsfurt kreuzt der Wirtschaftsweg, Flurstück 7281, der einen beschränkt öffentlichen Weg im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg darstellt, die eingleisige, elektrifizierte Bahnstrecke 4115 von Crailsheim nach Eppingen in Bahn-km 0,860 höhengleich.
- (2) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges, und der Straßenbaulastträger als Baulastträger des Weges.
- (3) Derzeit ist der Bahnübergang ohne technische Sicherung (o.t.S.) und wird nur durch die Übersicht der Verkehrsteilnehmer auf den Schienenweg in Verbindung mit hörbaren Signalen der Eisenbahnfahrzeuge gesichert.
- (4) Zur Erhöhung der Sicherheit und Verbesserung der Verkehrsabwicklung auf Schiene und Wirtschaftsweg, soll der Bahnübergang beseitigt werden. Die Bahn und die Stadt kommen überein, dass auf den BÜ verzichtet werden kann, wenn die unter § 2 Abs. (1) a) - g) aufgeführten Maßnahmen durchgeführt werden.
- (5) Der Straßenbaulastträger wird den öffentlichen Wirtschaftsweg entsprechend den Bestimmungen des Straßengesetzes einziehen.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der Maßnahme:
 - a) Rückbau des Bahnübergangs
 - b) Herstellen und Profilieren der Randwege und Bahngräben im bisherigen Bereich des Bahnübergangs
 - c) Rekultivierung der entfallenden Wegeabschnitte am BÜ
 - d) Herstellen einer Einfriedung, die verhindern soll, dass die Bahnstrecke an der Stelle des bisherigen Bahnübergangs überschritten wird.

 - e) Bau einer Kfz-fähigen Brücke (Breite 5,5 m) über die Elsenz
 - f) Erstellung der Straßenanbindungen zur Brücke
 - g) Grunderwerb

- (2) Im Übrigen gelten, vorbehaltlich ggf. noch durchzuführender Änderungen im anstehenden Verfahren nach § 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), nachstehende Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben und die Bestandteil dieser Vereinbarung werden:

Anlage 1.1: Kostenübersicht
Anlage 1.2: Zusammenstellung der kreuzungsbedingten Kosten und Kostenteilungsberechnung
Anlage 2: Übersichtslageplan
Anlage 3: Entwurfsplan Ersatzbauwerk Brücke

§ 3 Planfeststellung

- (1) Für die Bahnübergangsbeseitigung wird die DB Netz AG ein Verfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Stuttgart beantragen. Der Straßenbaulastträger wird in diesem Verfahren keine Einwände erheben.
- (2) Der Straßenbaulastträger führt die wegerechtliche Einziehung in eigener Zuständigkeit herbei und veröffentlicht diese nach Maßgabe des Landesstraßengesetzes § 7.
- (3) Für den Bau der Brücke über die Elsenz mit zugehöriger Wegeanbindung wird die DB Netz AG ein separates Planfeststellungsverfahren bei den zuständigen Behörden beantragen. Der Straßenbaulastträger wird in diesem Verfahren keine Einwände erheben.

§ 4 Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB Netz AG führt die in § 2 Abs. (1) a)-f) aufgeführten Maßnahmen durch. Der Straßenbaulastträger führt die in § 2 Abs. (1) g) aufgeführte Maßnahme, den Grunderwerb im Bereich der zukünftigen Wegeflächen, durch. Der Baudurchführende ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zuständig.
- (2) Aufträge für Leistungen dürfen ohne vorherige Bestätigung des anderen Beteiligten vergeben werden, sofern sie die veranschlagten Kosten nicht überschreiten.
- (3) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u. Ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten.

- (4) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.
- (5) Nach Fertigstellung der Maßnahmen erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Anlagen durch die Beteiligten. Die DB Netz AG fertigt hierüber ein Protokoll, das der Straßenbaulastträger gegenzeichnet. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung des Protokolls.
- (6) Die endgültigen Abmessungen der Brücke werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der jeweils Ausführende den anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen.

§ 5

Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 Abs. 1 EKRg, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV von 1992) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 8/1989 des Bundesministers für Verkehr vom 17. Mai 1989 (VKBl 1989; S. 419) ermittelt.
- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage 1 beigefügten „Kostenübersicht und Kostenteilungsberechnung“ voraussichtlich ca. **338.016 Euro** (einschließlich Verwaltungskosten und Umsatzsteuer). Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden nach § 13 Abs. 1 EKRg von der DB Netz AG, vom Straßenbaulastträger und vom Bund zu je einem Drittel getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

- die DB Netz AG	112.672 Euro
- den Straßenbaulastträger	112.672 Euro
- den Bund	112.672 Euro

- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (4) Die Bahn erklärt sich bereit 12,5% des Kostendrittels des Straßenbaulastträgers zu übernehmen, das entspricht 4,16 % der Gesamtkosten und damit voraussichtlich 14.084 Euro.
- (5) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr.1 der 1.EKRV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (s. Schreiben des BMV vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95). Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen Dispo-Kosa ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt.
- (6) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v.H. der von ihnen aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (7) Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören - nur soweit solche der DB Netz AG selbst entstehen - zur Kostenmasse.
- (8) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von der DB Netz AG erstellt wird.

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Die Straßenbaulastträger leistet Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf die Kosten der Maßnahme, die von der DB Netz AG durchgeführt wird.
- (2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.

§ 7

Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.
Danach erhält
 - a) die DB Netz AG die Eisenbahnanlagen einschließlich der Einfriedung
 - b) der Straßenbaulastträger die Straßen- bzw. Wegeanlagen einschließlich der neuen Brücke über die Elsenz gem. § 2 Abs. (1) d)
- (2) Die Eisenbahnanlagen bleiben bzw. werden Eigentum der DB Netz AG, die Straßenanlagen und die Brücke über die Elsenz gem. § 2 Abs. (1) d) bleiben bzw. werden Eigentum des Straßenbaulastträgers.
- (3) Nach Durchführung der Maßnahme gemäß § 2 Abs. 1 ist das Kreuzungsrechtsverhältnis im Sinne des EKrG erloschen.

§ 8

Sonstiges

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt jedem Beteiligten für seine Anlagen.
- (2) Die notwendigen Maßnahmen der Straßenverkehrsführung und -lenkung während der Bauphase obliegen dem Straßenbaulastträger.
- (3) Für das Verfahren bei Bauausführung, der Kostenerstattung und der Abrechnung der Maßnahme (§ 2) gilt die „Richtlinie für das Verfahren bei der Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKrG“, bekannt gegeben vom BMVBW mit ARS Straßenbau Nr. 7/2000 – S 16/EW 15/78.10.20-04/8 Va 00 – vom 06.03.2000 (VkB1 2000, S. 172).
- (4) Der erforderliche Grunderwerb wird durch den Straßenbaulastträger mit den Dritten gesondert vertraglich geregelt.
- (5) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die aufgrund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z. B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

- (6) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) soweit keine besonderen Vereinbarungen bestehen.
- (7) Die Beteiligten vereinbaren abweichend von § 195 BGB eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Die Verjährungsfrist für den endgültigen Zahlungsausgleich beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung der Kostenzusammenstellung vorliegt.

§ 9 Änderungen der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10 Genehmigungen

Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 5 vorgesehenen Beitrags des Bundes insoweit der Prüfung durch die zuständige oberste Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde und deren Feststellung, dass der Kostenanteil des Bundes durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gedeckt wird. Diese Prüfung und Feststellung wird von der DB Netz AG eingeleitet.

§ 11 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 6-fach ausgefertigt. Die Kreuzungsbeteiligten und der Bund erhalten je zwei Ausfertigungen.

Karlsruhe, den

DB Netz AG,
Regionalbereich Südwest
Schwarzwaldstraße 86
76137 Karlsruhe

Sinsheim, den

Stadt Sinsheim
Wilhelmstraße 14-16
74889 Sinsheim

.....
Kaufm. Leiter

.....
Leiter Produktions-
durchführung Stuttgart

.....
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Geprüft:

Stuttgart,

Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr
Referat 42
Industriestraße 5
70565 Stuttgart

.....
(Dienstsiegel)

Kostenübersicht

Beseitigung des Bahnübergangs BÜ 0,8 Steinsfurt der Strecke 4115 Steinsfurt - Eppingen
durch Brücke über die Elsenz

A. Berechnung der Kostenteilungsmasse

1. Baukosten DB Netz AG

1.1	Rückbau des Bahnübergangs	4.100,00 €
1.2	Sicherungsleistungen	2.000,00 €
1.3	Straßenbaumaßnahmen	18.000,00 €
1.4	Brücke über die Elsenz	259.600,00 €

Summe Baukosten DB Netz AG (ohne Umsatzsteuer) 283.700,00 €

2. Baukosten Straßenbaulastträger

2.1	Grunderwerb (incl. Grunderwerbssteuer)	6.000,00 €
-----	--	------------

Summe Baukosten Straßenbaulastträger 6.000,00 €

3. Kreuzungsbedingte Gesamtkosten

3.1	Summe Baukosten DB Netz AG	283.700,00 €
3.2	Summe Baukosten Straßenbaulastträger	6.000,00 €

Summe Baukosten 289.700,00 €

3.4	Zuzügl. 10% Verwaltungskosten gem. 1. EKrV	28.970,00 €
-----	--	-------------

Summe Bau- und Verwaltungskosten gesamt (ohne Umsatzsteuer) 318.670,00 €

Aufgestellt: Karlsruhe, 16.06.2014
I.NP-SW-A(G) Marten